

Steuerspartipps 2025

für Selbständige

Grunderwerbsteuer NEU
Share Deal Besteuerung

Interview mit Florian Schwarz
GF der Öst. Kinderkrebshilfe

Sanierungsverfahren mit
Eigen- oder Fremdverwaltung

Inhalt

COVERSTORY

- 16 Wichtige Steuerspartipps 2025 – für Selbständige

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Hilfe für Familien: Einblick in die Arbeit der Österreichischen Kinderkrebshilfe

STEUERBERATUNG

- 5 Forschungsprämie als Innovationsmotor für zukunftsorientierte KMU
- 10 Grunderwerbsteuer NEU – Reformierung der Share Deal Besteuerung
- 13 Mitarbeiterprämie vs. Mitarbeitergewinnbeteiligung. Welches Modell passt zu Ihrem Unternehmen?
- 14 Verrechnungspreise, Finanzstrafrecht und Zölle. Was mittelständische Unternehmen aktuell wissen müssen
- 20 Alineare und gespaltene Gewinnausschüttungen
- 21 Sanierungsverfahren mit Eigen- oder Fremdverwaltung?
- 22 Bis zu 22% Investitionsfreibetrag von 1 Million EURO
- 23 AFRAC 11 Umweltschutzzrückstellungen im UGB: ESG und Nachhaltigkeit im Fokus
- 24 Ärzte-GmbH Voraussetzungen und Vorteilhaftigkeit
- 25 Umsatzsteuer beim Ordinationsverkauf – Stolpersteine
- 26 Intern



6



16



10



25



21



„2025 WAR GEPRÄGT VON EINER ZÖGERLICHEN WIRTSCHAFTLICHEN ERHOLUNG IN ÖSTERREICH.“

Bernd Wöber, Steuerberater/TPA Partner

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während sich das Jahr dem Ende zuneigt, ist es für viele Unternehmen Zeit, Bilanz zu ziehen und die Weichen für das kommende Jahr zu stellen. 2025 war geprägt von einer zögerlichen wirtschaftlichen Erholung in Österreich: Nach Jahren hoher Inflation und steigender Finanzierungskosten zeigt sich zwar eine leichte Stabilisierung, doch die Rahmenbedingungen bleiben anspruchsvoll. Themen wie Fachkräftemangel, Kostendruck und die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit und Digitalisierung beschäftigen Unternehmen weiterhin intensiv. Gleichzeitig entstehen neue Chancen – etwa durch sinkende Zinsen, wachsendes Interesse an alternativen Finanzierungsmodellen und die zunehmende Bedeutung strategischer Standort- und Steuerentscheidungen.

In unserer Cover Story „Steurtipps zum Jahresende“ zeigen unsere Expert:innen Wolfgang Höfle, Christian Oberkleiner, Monika Seywald und Gottfried Sulz auf, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten Sie jetzt noch nutzen können, um optimal ins neue Jahr zu starten. Ein strategischer Blick auf die Steuerplanung kann gerade in bewegten Zeiten helfen, finanzielle Freiräume zu schaffen – für Investitionen, Wachstum oder die Umsetzung neuer Ideen.

Auf Seite 6 widmen wir uns außerdem einer Organisation, die mit ihrer Arbeit tagtäglich Hoffnung schenkt: der Österreichischen Kinder-Krebshilfe. Im Interview spricht Geschäftsführer Florian Schwarz über die vielfältige Unterstützung für betroffene Familien, die Herausforderungen im Gesundheitswesen und den unermüdlichen Einsatz für krebskranke Kinder. Ein Gespräch über Verantwortung, Menschlichkeit und den Wert gemeinsamer Stärke.

Ein Highlight in eigener Sache war die Erweiterung unseres Netzwerks durch einen neuen Standort in Mödling unter der Leitung des TPA Partners Jörg Stadler. Wir freuen uns sehr über unseren 8. Standort in Niederösterreich. Darüber hinaus wurde Phillip Andert dieses Jahr zum Partner ernannt: Wir gratulieren herzlich! (mehr dazu auf Seite 26).

Im Namen des gesamten TPA Teams wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr. Möge 2026 Ihnen Gesundheit, Zuversicht und neue Perspektiven bringen.

Bernd Wöber

Short Cuts

BASISPAUSCHALIERUNG NEU: HÖHERE WERTE AB 2025 UND 2026

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Basispauschalierung wurde bereits heuer deutlich angehoben und wird im Jahr 2026 nochmals erhöht. Bis zum Jahr 2024 lag die Umsatzgrenze bei EUR 220.000, heuer liegt sie bei EUR 320.000 und im Jahr 2026 wird sie EUR 420.000 (jeweils der Vorjahresumsatz) betragen.

Damit können Gewerbetreibende und Selbständige mit echter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihre Betriebsausgaben unter gewissen Umständen ohne Nachweis pauschal absetzen.

Bei Einkünften aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für Aufsichtsräte, Hausverwalter, sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit bleibt der Pauschalsatz für Betriebsausgaben bei 6 %. Für alle übrigen Einkünfte steigen die Pauschalsätze von bisher 12 % auf 13,5 % im Jahr 2025 und auf 15 % ab dem Jahr 2026. Damit erhöht sich die maximale Höhe der Betriebsausgaben, die ohne Nachweis geltend gemacht werden können im Jahr 2026 bei 6 % Betriebsausgabenpauschale auf EUR 25.200 und bei 15 % Betriebsausgabenpauschale sogar auf EUR 63.000!

Neben den oben angeführten Betriebsausgabenpauschalsätzen dürfen bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich abgesetzt werden, z.B. Ausgaben für Löhne, Fremdleistungen, Waren, Sozialversicherungsbeiträge, Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages.

Ein Abgehen von der Pauschalierung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Eine neuerliche Anwendung der Pauschalierung ist jedoch erst nach fünf Jahren möglich.

Eine Vorsteuerpauschalierung, diese beträgt 1,8 % des Jahresnettoumsatzes, wäre neben der Basispauschalierung möglich. Durch die Anhebung der Umsatzgrenzen könnten im Jahr 2026 bis zu max. EUR 7.560 an pauschalen Vorsteuern abgesetzt werden.

TPA TIPP

Diese Basispauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen. ◀



Monika.Seywald
@tpa-group.at

Gottfried.Sulz
@tpa-group.at

GESELLSCHAFT MIT UNBESCHRÄNKTER HAFTUNG

In Krisenzeiten kann eine GmbH für den Geschäftsführer zur Haftungsfalle werden. Werden Steuerschulden der GmbH uneinbringlich, kann das Finanzamt den Geschäftsführer dafür in Anspruch nehmen, wenn der Steuerausfall auf die schuldhafte Verletzung von steuerrechtlichen Pflichten zurückzuführen ist. Achtung: der Geschäftsführer muss sich freibeweisen. Gelingt ihm das nicht, haftet er persönlich und nicht beschränkbar mit seinem Privatvermögen (!).

VWGH ERWEITERT HAFTUNG AUF PROKURISTEN

In Literatur und Judikatur seit Jahren umstritten war die höchst praxisrelevante Frage, ob diese Haftung auch Prokuristen erfasst. Eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stellt nun klar, dass auch Prokuristen – als lediglich rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter – zur Haftung herangezogen werden können.

TPA TIPP

Auch der Prokurist kann persönlich vom Finanzamt für uneinbringliche Abgaben der GmbH in Anspruch genommen werden. Der Abschluss einer D&O (Directors & Officers) Versicherung könnte sinnvoll sein.



Anja.Cupal
@tpa-group.at

Natascha.Sautter
@tpa-group.at

Bei Fragen zur abgabenrechtlichen Haftung des Geschäftsführers oder des Prokuristen steht Ihnen Ihr TPA Berater gerne zur Verfügung. ◀

FORSCHUNGSPRÄMIE ALS INNOVATIONSMOTOR FÜR ZUKUNFTSORIENTIERTE KMU

VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG

1. **Vorbereitung:** Projektbeschreibung unter Beachtung der Frascati-Kriterien in maximal 3.000 Zeichen.
2. **Begutachtung durch FFG:** Die FFG beurteilt das Projekt und die Aktivitäten dem Grunde nach.

3. **Antragstellung:** Nach positiver Begutachtung durch die FFG wird die Forschungsprämie mittels Formular E108c beim Finanzamt beantragt.

4. **Prüfung durch Finanzamt:** Gutschrift auf dem Abgabenkonto. Erfahrungsgemäß ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

KRITERIEN DES FRASCATI MANUALS

Neuartigkeit	Neues Wissen oder neue Erkenntnisse werden gewonnen, die über den Stand der Technik hinausgehen.
Systematische Vorgehensweise	Die Forschung folgt einem geplanten, dokumentierten und nachvollziehbaren Vorgehen.
Unsicherheit	Ausgang und Erfolg sind ungewiss. Es gibt technische, wissenschaftliche oder methodische Risiken, deren Lösung nicht vorab klar ist.
Schöpferische Tätigkeit	Die Herangehensweise ist kreativ und schöpferisch. Es entstehen neue Ideen oder Konzepte, keine Routinetätigkeiten.
Reproduzierbarkeit	Die erzielten Ergebnisse sind durch Dritte nachvollziehbar und wiederholbar. Documentation is key!

PRAXISBEISPIELE

Entwicklungsprojekt	Forschungsprämie
Sicherer Kinderfahrradanhänger	EUR 54.000
Stromaggregat aus recyclingfähigen Materialien	EUR 38.900
Behälter zum sicheren Transport von Organen	EUR 270.000

5. **Frist:** Antrag bis zu vier Jahre rückwirkend möglich, dh am 31.12.2025 endet beim Regelwirtschaftsjahr die Frist für die Forschungsprämie 2021.

HERAUSFORDERUNGEN UND PRAXISTIPPS

- **Planung:** frühzeitige Planung der Aktivitäten, Ressourcen, Entwicklungsziele und Entwicklung einer Förderstrategie
- **Dokumentation:** Zeiterfassung und Abgrenzung zu nicht-forschungsrelevanten Tätigkeiten frühzeitig dokumentieren und gesonderte Aufzeichnung der F&E Aufwendungen im Rechnungswesen durch Kostenstellen und eigene Konten beachten!
- **Projektbeschreibung:** Klarer Fokus auf Ziel, Methode und Neuheit in maximal 3.000 Zeichen.
- **FFG-Gutachten** erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen; Qualität des Antrags ist entscheidend.

PRAXISBEISPIELE

Vielen Unternehmer nutzen dieses Förderinstrument nicht, da sie ihre Innovationskraft unterschätzen.

Tatsächlich muss die Entwicklung nicht nobelpreisverdächtig sein, um die Förderkriterien zu erfüllen, wie folgende Beispiele aus unserer KMU-Beratungspraxis zeigen (siehe 2. Tabelle unten)

TPA – IHR PARTNER FÜR FÖRDERBERATUNG UND FORSCHUNGSPRÄMIE

Die Beantragung der Forschungsprämie erfordert nicht nur technisches Verständnis, sondern auch steuerliches und förderrechtliches Know-how.

TPA unterstützt Sie dabei umfassend. Wir begleiten Sie von der ersten Idee bis zur erfolgreichen Prämienauszahlung. ◀



Joerg.Stadler
@tpa-group.at

HILFE FÜR FAMILIEN: EINBLICK IN DIE ARBEIT DER ÖSTERREICHISCHEN KINDERKREBSHILFE

Seit mehr als drei Jahrzehnten begleitet die Österreichische Kinderkrebshilfe Kinder und Jugendliche mit einer Krebserkrankung sowie deren Familien durch eine besonders schwierige Lebensphase. Der Verband der österreichischen Kinderkrebshilfe Organisationen hat es sich zur Aufgabe gemacht, Betroffenen nicht nur medizinisch und pflegerisch, sondern auch psychologisch, sozial und rechtlich zur Seite zu stehen. Im Gespräch mit Florian Schwarz, dem Geschäftsführer der Österreichischen Kinderkrebshilfe werfen wir einen Blick auf die Geschichte und Entwicklung der Organisation, sprechen über die Finanzierung und Programme und beleuchten die gesellschaftliche Relevanz.



Der Verband der österreichischen Kinderkrebshilfe Organisationen wurde 1988 gegründet. Was war Anlass und Ziel hinter der Gründung?

Noch in den 1970er-Jahren war es üblich, dass Kinder mit einer Krebsdiagnose während des Krankenhausaufenthalts ohne ihre Eltern auskommen mussten. Erst allmählich setzte sich das Bewusstsein durch, dass nicht nur die medizinische Heilung, sondern auch die psychologischen und sozialen Aspekte entscheidend für den Behandlungserfolg sind. Aus diesem Kulturwandel heraus formierten sich Elterninitiativen, die zunächst regionale Kinderkrebshilfen gründeten, wie etwa die steirische Kinderkrebshilfe in Graz als erste ihrer Art. In den Folgejahren kamen weitere Vereine in Wien/Niederösterreich/Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Tirol/Vorarlberg hinzu.

1988 wurde die Österreichische Kinderkrebshilfe als Verband der bereits bestehenden Landesvereine gegründet. Der Verband bündelt seither die Kräfte dieser regionalen Organisationen. Während die Landesvereine nah an den Kliniken und Familien arbeiten, übernimmt der Verband überregionale Aufgaben – von Kommunikation, Fundraising und Digitalisierung bis hin zur Mitwirkung an internationalen Forschungsprojekten.

Besonders wichtig ist dabei die internationale Vernetzung. Da Krebs bei Kindern glücklicherweise selten ist und manche Tumorarten nur sehr selten auftreten, ist die internationale Zusammenarbeit entscheidend, um Behandlungserfolge zu verbessern und Fortschritte in der Forschung schneller zu erzielen.

Wie hat sich die Behandlung und Betreuung von krebskranken Kindern in den letzten Jahrzehnten entwickelt?

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die medizinische Behandlung und Betreuung grundlegend verändert. Noch in den 1970er-Jahren lag die Heilungschance bei lediglich 30%, heute überleben dank enormer medizinischer Fortschritte – nicht zuletzt durch intensive Forschung, die wir ebenso unterstützen – rund 85% der betroffenen Kinder. Dieser medizinische Erfolg markiert eine der größten Errungenschaften in der Kinderonkologie.

Während für die Gründergeneration der Kinderkrebshilfe noch die Überlebensrate im Vordergrund stand, rückt heute zunehmend die Lebensqualität nach der Heilung in den Fokus. Viele Patient:innen erreichen inzwischen ein Alter, das früher kaum denkbar war. Damit treten auch bisher unbekannte Langzeitfolgen auf, die Jahrzehnte nach überstandener Erkrankung sichtbar werden. Kinderkrebs endet daher nicht mit der medizinischen Heilung in der Kindheit, sondern erfordert eine lebenslange Begleitung der Betroffenen.

Wie hat sich die Wahrnehmung von Krebskrankungen bei Kindern in der Gesellschaft über die Jahre verändert?

Krebs bei Kindern bleibt für viele Menschen ein schwer zugängliches und emotional belastendes Thema, über das man ungern spricht. Daraus entstehen Stigmatisierungen und Unwissen – bis hin zu Beziehungsängsten, wenn etwa Klassenkolleginnen und -kollegen fälschlicherweise glauben, die Krankheit sei ansteckend.

Die Österreichische Kinderkrebshilfe sieht daher eine ihrer enorm wichtigen Aufgaben in Aufklärungsarbeit und Information. Mit gezielten Kampagnen wollen wir Bewusstsein schaffen und Handlungskompetenz vermitteln.

Was ist anders, wenn ein Kind an Krebs erkrankt im Vergleich zu einer Erwachsenen-Erkrankung?

Wenn ein Kind an Krebs erkrankt, unterscheidet sich die Situation grundlegend von einer Erkrankung im Erwachsenenalter. Wie bereits erwähnt, sind die Heilungschancen bei Kindern insgesamt deutlich höher, allerdings liegen viele der

Herausforderungen in den tiefen Einschlägen in die kindliche Entwicklung. Während erwachsene Patient:innen in aller Regel ein stabiles Umfeld haben, zu dem sie nach der Therapie zurückkehren können – Familie, Freundeskreis, Arbeitsplatz –, bleibt für ein Kind in der Phase der Erkrankung das Leben buchstäblich stehen. Freunde entwickeln sich weiter, sie gehen auf Schulveranstaltungen, beginnen fortzugehen oder reisen, während das erkrankte Kind lange Klinikaufenthalte erlebt und zentrale Entwicklungsschritte verpasst.

Dies erschwert den späteren Wiedereinstieg in den Alltag, das Knüpfen und Halten von Freundschaften und oft auch die schulische Laufbahn.

Deshalb ist die psychosoziale Begleitung bei Kindern so essenziell. Ein ebenso wichtiger Bestandteil ist hier auch die Begleitung von Geschwisterkindern. Sie geraten häufig in den Hintergrund, weil die Aufmerksamkeit der Familie naturgemäß auf das erkrankte Kind gerichtet ist. Aber auch sie entwickeln Ängste, Verlustgefühle oder psychische Belastungen, die Jahre später ausbrechen können.

Wir sehen es als eine unserer zentralen Aufgaben, nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch deren Familien und insbesondere Geschwister umfassend zu begleiten. Denn je früher Belastungen erkannt und aufgefangen werden, desto besser können Spätfolgen vermieden werden und desto größer ist die Chance auf ein stabiles, lebenswertes Leben nach der Erkrankung.

DIE ÖSTERREICHISCHE KINDERKREBSHILFE ist seit 1988 als unabhängiger, ausschließlich aus Spenden finanziert Verband der sechs regionalen Kinderkrebshilfen österreichweit tätig. Sie unterstützt an Krebs erkrankte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend – medizinisch, pflegerisch, sozial, psychologisch und rechtlich. Die Organisation trägt das Österreichische Spendengütesiegel, ist Mitglied von Childhood Cancer International (CCI) und setzt neben der Direkthilfe auf nachhaltige Nachsorge, damit ehemals erkrankte Kinder Schritt für Schritt in den Alltag zurückfinden. Beispielhaft stehen dafür Initiativen wie die familiennahe Betreuung in Klinik und Zuhause sowie Programme, die Eltern, Geschwister und Schulen einbeziehen, um Isolation zu verringern und Normalität zu stärken.

Weitere Informationen: kinderkrebshilfe.at

Wollen Sie spenden? Hier geht es zum Formular:

kinderkrebshilfe.at/spenden-und-helfen/spenden-sie-jetzt/

**„PLÖTZLICH
IST MAN
PASSAGIER
IM EIGENEN
LEBEN.“**





Wenn ein Kind die Diagnose Krebs erhält, verändert das das Leben der ganzen Familie. Welche Erfahrungen schildern Eltern und Geschwister am häufigsten?

Eine Krebsdiagnose bei einem Kind ist für Familien ein radikaler Einschnitt, der das Leben von einem Tag auf den anderen vollkommen verändert. Psychologisch ist eine solche Nachricht in ihrer Wucht fast mit einem Todesfall gleichzusetzen: Angst, Unsicherheit und Kontrollverlust bestimmen plötzlich den Alltag. Eltern, Geschwister, Großeltern bzw. das gesamte familiäre Umfeld werden von heute auf morgen zu Passagieren in einem Prozess, den vor allem Ärzt:innen und medizinische Strukturen lenken. Für die Betroffenen bedeutet das, einen wichtigen Teil ihres Lebens in fremde Hände zu geben.

Neben den emotionalen Folgen kommt eine weitere Dimension hinzu: die finanzielle Belastung. Krebs kann jede Familie treffen – unabhängig von Einkommen oder sozialem Status. Doch wenn durch die Erkrankung plötzlich ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss, während gleichzeitig zusätzliche Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Hilfsmittel entstehen, geraten selbst stabile Mittelstandsfamilien rasch in finanzielle Not.

Viele Betroffene empfinden Scham, wenn sie Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. Genau hier springt die Kinderkrebshilfe ein: Sie bietet unbürokratische Direkthilfe und entlastet dort, wo es am dringendsten ist – getragen von Spenden,

die ausdrücklich dafür bestimmt sind, Familien in dieser Ausnahmesituation Sicherheit und Stabilität zurückzugeben.

Welche Formen der Unterstützung sind für Familien in dieser Situation am wichtigsten?

Für Familien ist die wichtigste Unterstützung immer die, die zur eigenen Lebenssituation passt. Auch wenn Diagnosen und Therapiepläne ähnlich aussehen, ist jeder Fall anders: Die einen brauchen vor allem ein entlastendes Gespräch und psychosoziale Begleitung, andere schnelle finanzielle Direkthilfe oder Entlastung für Geschwisterkinder. Genau diese Individualität macht die Arbeit wert- und anspruchsvoll.

Wie funktioniert die Kontaktaufnahme mit der Kinderkrebshilfe?

Wir arbeiten sehr eng mit den betreuenden Kliniken und onkologischen Stationen zusammen, wodurch wir einen direkten Zugang zu betroffenen Familien haben. Sobald wir die Information über eine neue Patientin erhalten startet unser Prozess an dessen erster Stelle die aktive Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie.

So sinkt die Hemmschwelle, Hilfe einzufordern. Egal um welche Herausforderungen es geht, versuchen wir den Familien zu helfen. Wir arbeiten sehr vernetzt mit anderen Vereinen zusammen und wenn die benötigte Hilfe nicht in unserem Bereich liegt, stellen wir den Kontakt her.

Welche Form von Unterstützung bietet die Kinderkrebshilfe?

Neben der bereits erwähnten unbürokratischen Direkthilfe organisieren wir auch Peer-Support, bei dem ehemals erkrankte Jugendliche in die Klinik kommen und mit Patient:innen sprechen. Auf Augenhöhe mit jemandem reden zu können, der Ähnliches erlebt hat, kann ungemein helfen.

Eltern bieten wir Gesprächsrunden: Ein Raum, in dem man Erfahrungen teilt, miteinander lacht und weint, und in dem Menschen sitzen, die ganz genau verstehen, was diese Krankheit im Familienleben bedeutet. Schulisch sorgen wir dafür, dass Kinder in stationärer Behandlung nicht völlig den Anschluss verlieren. Mit Avataren können sie aus dem Krankenhausbett am Unterricht ihrer Klasse teilnehmen. Außerdem finanzieren wir Programme, die Lehrkräfte und Schulen in dieser besonderen Situation unterstützen.

Nach der Genesung begleiten wir die Reintegration in Ausbildung und Beruf. Das reicht von Nachhilfe und Lerncoaching über die Organisation eines passenden Ausbildungsplatzes bis zur Begleitung beim Einstieg in den Lehrberuf. Nicht jede Familie hält dem Druck stand, manchmal zerbricht das familiäre Umfeld nach der akuten Phase. Dann sind wir mit psychologischer Unterstützung für Eltern und Geschwister da und helfen, wieder Stabilität zu finden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Versorgung in der Klinik. Nicht alles, was medizinisch sinnvoll ist, wird von den Kassen abgedeckt – hier springen wir ein. Damit Forschung und Qualitätssicherung funktionieren, finanzieren wir Dokumentationsassistent:innen und Studienkoordinator:innen, damit österreichische Daten in internationale Studien einfließen und Kinder von bestmöglichen Standards profitieren.

Weil immer mehr Kinder zu Langzeitüberlebenden werden, bauen wir gezielt Angebote für diese Phase aus: medizinische und psychosoziale Nachsorge, Hilfe bei Spätfolgen und beim Ankommen in einem normalen, lebenswerten Alltag. Wo nötig stellen wir auch vorübergehend Wohnraum zur Verfügung – etwa wenn Familien für die Therapie weit anreisen müssen. Auch im schwersten Fall, wenn ein Kind die Krankheit nicht überlebt, stehen wir den Familien weiterhin zur Seite. Wir lassen niemanden allein. Für verwaiste Eltern bieten wir bspw. Trauerwochenenden, Ver-

netzungsangebote und längerfristige Begleitung.

Wie gelingt es, Kindern nach der Therapie wieder Vertrauen in den eigenen Körper und Mut für die Zukunft zu geben?

Bewegung und Sport stärken nachweislich das Selbstbild und helfen, den eigenen Körper wieder als verlässlich zu erleben. In Deutschland gibt es in onkologischen Kliniken bereits Bewegungsprogramme. Wir arbeiten daran ein ähnliches Angebot für Österreich anzubieten. Ziel ist, Kindern Schritt für Schritt ein positives Körpergefühl zurückzugeben: Welcher Sport ist möglich, was tut mir gut? Bewegung regt das System an und hilft den Körper besser mit der Therapie umzugehen.

Welche Rolle spielt die Nachsorge?

Die Nachsorge ist wichtiger denn je. Wir erleben oft, dass Betroffene im Erwachsenenalter mit medizinischen Herausforderungen kämpfen und die Vorerkrankung aus der Kindheit in der Behandlung komplett außen vorgelassen wird, obwohl sie häufig der Grund für Symptome im Erwachsenenalter sein kann. Deswegen gibt es in Österreich seit 2019 Transitionsambulanzen („IONA“ in Wien und „Zone“ in den Bundesländern). Die Patient:innen werden von den Kinderkliniken nach erfolgter Heilung an die Nachsorgeambulanzen übergeben.

Wie finanziert sich die Österreichische Kinderkrebshilfe – welche Rolle spielen Spenden, Förderungen oder öffentliche Mittel?

Wir sind zu 100% spendenfinanziert. Das hat den Grund, dass wir unabhängig von Förderungen sein wollen, weil öffentliche Förderprogramme häufig aus politischen Gründen gekürzt und verändert werden. Dieses Risiko können wir nicht eingehen. Unsere Aufgabe besteht nicht darin etwas Gutes zu tun, wir sehen darin eine Verpflichtung. Deshalb müssen wir unsere Erlösquellen diversifizieren.

Wir sind in unserer Mittelbeschaffung sehr breit aufgestellt. Das haben wir auch in unseren Statuten verankert. Inhaltlich sind wir ebenso unabhängig und gehören keiner politischen Organisation oder weltanschaulichen Gemeinschaft an. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht die Hilfe für

krebskrankte Kinder. Wir haben es mit unverschuldet kranken Kindern zu tun, die um ihr Leben kämpfen. Für die Kinder bedeutet die Unterstützung, dass die Spender:innen auch an sie glauben.

Unser Vorstand ist komplett ehrenamtlich tätig. Wir sind Träger des Spendengütesiegels, hier ist eine relevante Kennzahl wieviel Geld wird für die statutarisch aufgelegten Zwecke und wieviel für die Administration ausgegeben. Bis zu 10% dürfte demnach in die Administration gehen. Bei uns sind es unter 5%. Dh von dem Spender-euro, der uns erreicht, gehen über 95 Cent an unsere Betroffenen. Wir sind sehr effizient aufgestellt. Das sind wir unseren Spenderinnen schuldig, damit möglichst viel Geld an die Betroffenen geht.

Vor welchen aktuellen gesellschaftlichen, finanziellen oder strukturellen Herausforderungen steht die Kinderkrebshilfe?

Wir spüren den allgemeinen finanziellen Druck auf unsere Gesellschaft, die Veränderung der politischen Landschaft. Wir sehen bei betroffenen Familien, wie der Bedarf größer wird. Seit Beginn der Wirtschaftskrise ist der Spendermarkt rückläufig. Die Mittelbeschaffung in den letzten Jahren war deutlich intensiver als in den Jahren davor, um das Niveau halten zu können. Es fehlen uns nach wie vor Mittel, um viele Programme weiter voranzutreiben. Je stärker ein Sozialsystem in einem Staat ist, desto niedriger ist die Spenderbereitschaft.

Zum Vergleich: In Österreich ist das Spendenaufkommen pro Kopf etwa 130 EUR und in den USA sind es 1.500 EUR.

Zum Vergleich: In Österreich ist das Spendenaufkommen pro Kopf etwa 130 EUR und in den USA sind es 1.500 EUR.

Uns betrifft leider auch der Fachkräftemangel sehr stark. Manche Kliniken müssen Patient:innen zum Teil weiterleiten, weil nicht ausreichend Personal für eine Behandlung zur Verfügung steht – obwohl die Mittel dafür da sind. Kindermedizin ist ein Fach, das nicht häufig gewählt wird und die Kinderonkologie ist nochmals schwächer besetzt. Die Kinderkrebshilfe setzt sich auch in diesem Bereich dafür ein, Wege zu finden, um diese Lücke in Zukunft zu schließen.

Vor welchen neuen Herausforderungen steht die Kinderkrebshilfe heute? Welche politischen oder gesellschaftlichen Rahmenbedingungen würden Sie sich für Ihre Arbeit wünschen?

Die größte Herausforderung ist das Thema der Langzeitfolgen für die Überlebenden. Auch sollte das Thema Krankheit in der Gesellschaft mehr Akzeptanz finden. Politisch fehlt mir das Bewusstsein für unsere konkreten Problemen. Auch das Kostenbewusstsein fehlt, und was es bedeutet frühzeitig in Gesundheit zu investieren. Wenn ich heute Betroffene unterstütze und investiere, spart es in der Zukunft das dreifache. Das betrifft auch das Thema psychosozialen Versorgung.

Grundsätzlich haben wir in Österreich im internationalen Vergleich schon viel Unterstützung, aber wenn Du selbst Betroffener bist, ist es immer noch zu wenig. Wir müssen aufpassen, dass wir uns nicht zurückentwickeln. Die zunehmende Privatisierung des Gesundheitsektors ist ein Risiko für zukünftige Generationen. Da müssen wir sehr wachsam sein. Märkte, die potenziell Gewinne abwerfen, werden tendenziell von gewinnorientierten Organisationen übernommen. Was das für die Patientenversorgung bedeutet, wenn medizinische Unternehmen von börsennotierten Unternehmen übernommen werden, können wir heute noch nicht beurteilen.

Ich würde mir wünschen, dass wir einmal nicht mehr gebraucht werden. Dass es keine Hilfsorganisationen mehr braucht, weil die Gesellschaft so herangereift ist, dass Menschen in Not Unterstützung bekommen. ◀



GRUNDERWERBSTEUER NEU – REFORMIERUNG DER SHARE DEAL BESTEUERUNG

Durch das Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) wurden umfangreiche Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) mit Wirkung ab 01.07.2025 eingeführt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Share Deals haben sich dadurch massiv geändert.

1. UMFANG UND ZIEL DER GESETZESÄNDERUNG

Das erklärte Ziel des Gesetzgebers ist, große Immobilientransaktionen in Form von Share Deals effektiver zu besteuern und einem Asset Deals anzugeleichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Neuerungen beschlossen:

• EINFÜHRUNG NEUER GESETZESBEGRIFFE:

- Immobiliengesellschaft
- Erwerbergruppe

• ERWEITERUNG GREST-TATBESTÄNDE BEIM SHARE DEAL.

Die nachfolgende Grafik vergleicht die alten und neuen Regelungen:

2. NEUE GESETZESBEGRIFFE

Im Rahmen des BBG 2025 wurden die Begriffe „Imobiliengesellschaft“ und „Erwerbergruppe“ gesetzlich verankert.

2.1. IMMOBILIENGESELLSCHAFT

Eine Gesellschaft, deren Vermögen hauptsächlich aus nicht betrieblich ge-

GESELLSCHAFTERWECHSEL		
	Vor BBG 2025	Nach BBG 2025
Beteiligungsschwelle	95%	75%
Beobachtungsfrist	5 Jahre	7 Jahre
Erfasste Rechtsformen	Personengesellschaft	Personen- und Kapitalgesellschaft
Ausnahme	—	Börsenklausel
Bemessungsgrundlage	Grundstückswert iSd GrWV	Imobiliengesellschaft: gemeiner Wert (im Wesentlichen Verkehrswert) sonst Grundstückswert iSd GrWV
Steuersatz	0,50%	Imobiliengesellschaft: 3,5% sonst 0,5%

ANTEILSVEREINIGUNG UND ÜBERTRAGUNG		
	Vor BBG 2025	Nach BBG 2025
Beteiligungsschwelle	95%	75%
Erfasste Anteilsebenen	unmittelbare Beteiligung	unmittelbare und mittelbare Beteiligung
Erfasste Rechtsformen	Personen- und Kapitalgesellschaft	Personen- und Kapitalgesellschaft
Ausnahme	—	konzerninterne Umgründung bei mittelbarer Beteiligung
Bemessungsgrundlage	Grundstückswert iSd GrWV	Imobiliengesellschaft: gemeiner Wert (im Wesentlichen Verkehrswert) sonst Grundstückswert iSd GrWV
Steuersatz	0,50%	Imobiliengesellschaft: 3,5% sonst 0,5%

nutzten Grundstücken besteht oder deren Einkünfte überwiegend aus der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken resultieren, gilt als Immobiliengesellschaft im Sinne des GrEStG. Grundstückshändler, Projektentwickler und die klassische PropCo selbst sind Beispiele für eine Immobiliengesellschaft.

dem begünstigten Personenkreis angehört, greift die Begünstigung nicht. Weiters gilt diese nur für die unmittelbare Beteiligung an der Immobiliengesellschaft. Kommt es zur Übertragung der Anteile an der Gesellschafterin der Immobiliengesellschaft im Familienverband greift die Begünstigung nicht.

2.2. ERWERBERGRUPPE

Um die Vermeidung der Grunderwerbsteuer, durch mehrere Erwerber zu unterbinden, wurde der Begriff der Erwerbergruppe eingeführt. Bisher wurden nur solche Erwerber zusammengefasst die der selben Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG angehörten. Der Begriff der Erwerbergruppe ist deutlich weiter gefasst als die bisherige Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG.

Eine Erwerbergruppe ist eine Gruppe von Erwerbern, welche zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist, oder auf Grund von

Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen. Ebenfalls durch die Erwerbergruppe erfasst sind Personen, die die einheitliche Leitung oder den beherrschenden Einfluss ausüben.

Im Vergleich dazu würde der gleiche Erwerbsvorgang bei einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, lediglich eine Steuer von 0,5% vom in aller Regel wesentlich niedrigeren Grundstücks Wert iSd Grundstückswert-VO auslösen. Schätzungsweise erhöht sich die Grunderwerbsteuer für Share Deals und Umgründungen bei Immobiliengesellschaften im Vergleich zur Gesetzeslage bis zum 30.6.2025 um das 8- bis 12-fache!

Eine Ausnahme von der deutlich höheren Besteuerung bei Immobiliengesellschaften gibt es für solche Übertragungsvorgänge, bei denen alle unmittelbar beteiligten Gesellschafter vor und nach der Anteilsübertragung/Umgründung dem selben Familienverband iSd § 26a Gerichtsgebührengesetz angehören. Dazu zählen beispielsweise Ehegatten/Lebensgefährten, leibliche-, Wahl- und Stiefkinde sowie Geschwister und deren Kinder.

TPA TIPP

Bei dieser Ausnahme ist aufgrund der restriktiven Anwendungsvoraussetzungen Vorsicht geboten. Wenn nur einer der an dem Vorgang beteiligten Personen nicht

über hinaus nunmehr nicht die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften, sondern auch der Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften. Bei der Ermittlung der Beteiligungsschwelle sind eigene Anteile der Gesellschaft außer Acht zu lassen.

Neu hinzugekommen ist in diesem Zusammenhang auch die gesetzliche Verankerung der bisher in Verwaltungspraxis und Schrifttum umstrittenen grundstücksbezogenen Betrachtungsweise. Sowohl Beobachtungsfrist als auch das prozentuelle Ausmaß der Übertragung laufen individuell für jedes Grundstück.

TPA TIPP

Bei Gesellschaften mit mehreren Immobilien empfehlen wir bei Anteilsübertragungen für jedes Grundstück ein Verzeichnis mit dem Übertragungsausmaß und dem Fristenlauf zu führen.

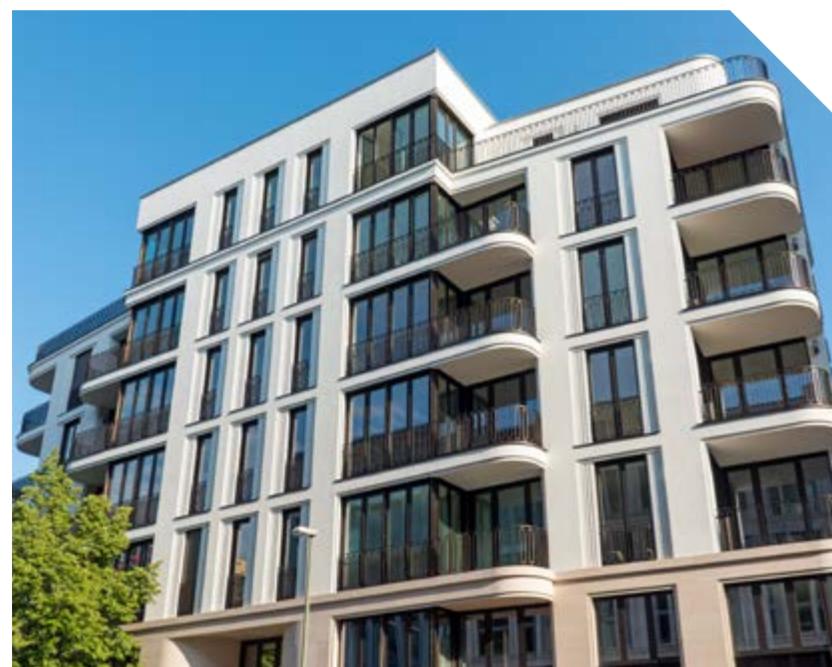
3.1. BÖRSENKLAUSEL

Ausgenommen vom Tatbestand des Gesellschafterwechsels sind Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften soweit diese an einer Wertpapierbörse (=geregelter Markt gemäß Bösegesetz 2018 oder vergleichbarer ausländischer Handelsplatz) gehandelt werden. Bei der Ermittlung der 75% Schwelle sind diese Anteile außer Acht zu lassen.

3.2. ANTEILSVEREINIGUNG UND ANTEILSÜBERTRAGUNG

Die mittelbare oder unmittelbare Vereinigung von mindestens 75% der Anteile an einer immobilienbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers oder einer Erwerbergruppe löst Grunderwerbsteuer aus. Der Tatbestand umfasst auch die Übertragung der bereits „in einer Hand vereinigten“ (mindestens 75%) Anteile an einen Erwerber oder an eine Erwerbergruppe. Auch eine Bewegung von Anteilen über der 75%-Marke (Erhöhung oder Herabsetzung) bei einem Anleger, der bereits vor dem 1.7.2025 zu mindestens 75% beteiligt war (z.B. Erhöhung von 76% auf 78% oder Herabsetzung von 95% auf 85%) kann Grunderwerbsteuer auslösen. Das gilt auch für eine Gruppe von Anlegern, die als „Erwerbergruppe“ einzustufen ist.

Seit 1.7.2025 ist es somit nicht mehr relevant auf welcher Beteiligungsebene die Anteile vereinigt werden.



Insbesondere bei Konzernstrukturen mit mehreren Gesellschaftsebenen kann diese Regelung aus praktischer Sicht problematisch sein.

Deshalb wurde vom Gesetzgeber eine Ausnahme für konzerninterne Umgründungen geschaffen, welche nur für umgründungsbedingte mittelbare Anteilsvereinigungen und -übertragungen gilt.

3.2.1. AUSNAHME FÜR KONZERNINTERNE UMGRENÐUNGEN

Bei Umgründungen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes kommt es zu keiner mittelbaren Anteilsvereinigung

oder Anteilsübertragung, wenn die an der Umgründung beteiligten Gesellschaften derselben Erwerbergruppe angehören.

Diese Ausnahme soll vermeiden, dass Umstrukturierungen im Konzern dadurch erschwert werden, dass eine grundstücksbesitzende Gesellschaft auf einer unteren Konzernebene involviert ist.

Die Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn die Anteile an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft nicht unmittelbar bewegt werden. Da nur der Umgründungsvorgang selbst befreit ist, kann bei späteren Anteilsauf- oder abstockungen ein

grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand ausgelöst werden.

3.3. VORRANGREGELUNGEN UND DIFFERENZBESTEUERUNG

Werden mehrere Tatbestände gleichzeitig verwirklicht gelten folgende Vorrangregelungen:

- Der Tatbestand des Gesellschafterwechsels geht der Anteilsvereinigung vor.
- Treten unmittelbare und mittelbare Anteilsvereinigungen gleichzeitig auf, wird nur der unmittelbare Erwerbsvorgang besteuert.
- Treten mehrere mittelbare Anteilsvereinigung gleichzeitig auf, wird jener Erwerbsvorgang besteuert, der der grundstücksbesitzenden Gesellschaft näher liegt.

Die Vorrangregelungen sind relevant für die Ermittlung des Steuerschuldners und des Erwerbers. Eine Differenzbesteuerung bei aufeinanderfolgenden Erwerbsvorgängen ist nur dann möglich, wenn die Erwerbsvorgänge vom selben Erwerber oder derselben Erwerbergruppe verwirklicht werden. ▶



Helmut.Beer
@tpa-group.at



Christoph.Rosner
@tpa-group.at



Große Tipps zum österreichischen Steuersystem im kleinen Format.

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:

www.tpa-group.at/steuern



MITARBEITERPRÄMIE VS MITARBEITERGEWINN-BEITILIGUNG – WELCHES MODELL PASST ZU IHREM UNTERNEHMEN?

Arbeitnehmer steuerfrei belohnen? Die Mitarbeiterprämie 2025 bringt neue Möglichkeiten. Doch auch die 2022 eingeführte Mitarbeitergewinnbeteiligung bleibt ein attraktives Modell. Was steckt hinter diesen beiden Konzepten?

MITARBEITERPRÄMIE 2025 – EINFACH GEMACHT?

Die neue Mitarbeiterprämie gem § 124b Z 478 EStG erlaubt es Unternehmen, eine zusätzliche Zahlung bis zu EUR 1.000 pro Arbeitnehmer lohnsteuerfrei auszuzahlen.

DIE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- Einfach in der Anwendung
keine (schriftliche) Vereinbarung notwendig – aber empfehlenswert!
- Flexibel gestaltbar
Zahlungen können – betrieblich begründet, sachlich gerechtfertigt und unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsätze – der Höhe nach zwischen Arbeitnehmern variieren bzw. auch bloß an einzelne Arbeitnehmer erfolgen

HÜRDEN

- Keine Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten
- Bei Zahlungen an geringfügig Beschäftigte kann dies zu einer Vollversicherung und folglich zu einer Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen

MODELLE IM CHECK

	Mitarbeiterprämie 2025	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Steuerfrei bis	EUR 1.000	EUR 3.000
Sozialversicherung + Lohnnebenkosten	pflichtig	pflichtig
Planbarkeit	individuell gestaltbar	abhängig vom Unternehmenserfolg
Flexibilität	sehr hoch, keine formellen Voraussetzungen	eingeschränkt, Deckelung mit Vorjahresergebnis
Gruppenkriterium	individuell – mit sachlicher Begründung – auch an einzelne Arbeitnehmer	alle Arbeitnehmer bzw strenges steuerliches Gruppenkriterium erforderlich

TPA TIPP

Stellen Sie sicher, dass Leistungen aus diesen Modellen als zusätzliche Zahlungen gewährt werden und keine Umwidmung von Gehaltserhöhungen oder vertraglich vereinbarten Prämien darstellen.

KOMBINATION VON MITARBEITERPRÄMIE + MITARBEITERGEWINNBETEILIGUNG – GEHT DAS?

Ja – aber beide dürfen zusammen max. EUR 3.000 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei betragen.

TPA TIPP

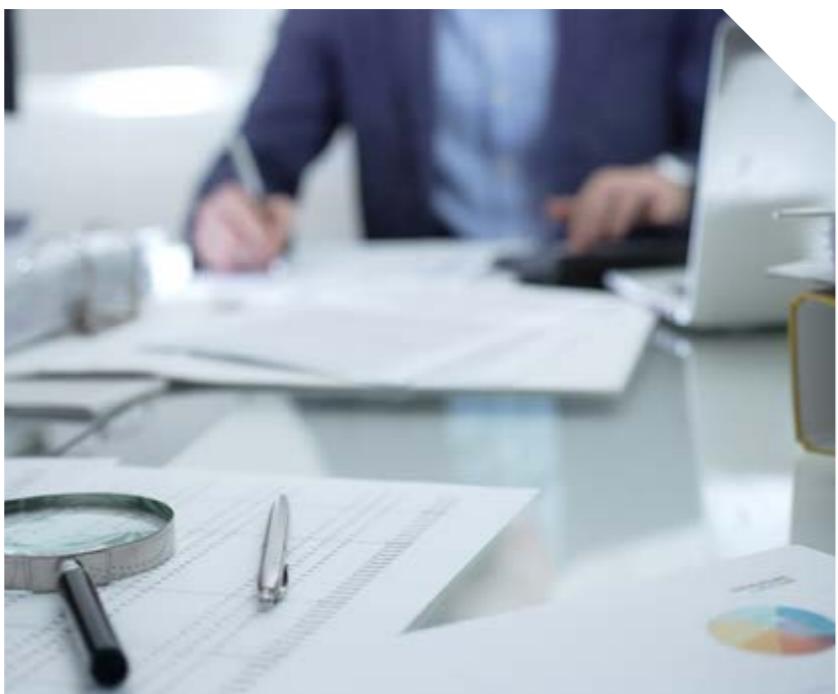
Ob Mitarbeiterprämie, Gewinnbeteiligung oder Kombivariante – entscheidend ist eine klare Dokumentation sowie transparente, sachliche und betriebsbezogene Kriterien.



Karin.Varga
@tpa-group.at

VERRECHNUNGSPREISE, FINANZSTRAFRECHT UND ZÖLLE – WAS MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN AKTUELL WISSEN MÜSSEN

Verrechnungspreise stehen zunehmend nicht nur im Fokus von Betriebsprüfern, sondern auch von Strafbehörden. Insbesondere Unternehmen mit US Bezug sind aktuell damit konfrontiert, auf neue Zölle in ihrem Verrechnungspreissystem zu reagieren. Beides Herausforderungen für mittelständige Unternehmen ohne eigener Steuerabteilung



1. VERRECHNUNGSPREISE IM VISIER VON BETRIEBSPRÜFUNG UND FINANZSTRAFRECHT

Verrechnungspreisfeststellungen wurden bisher selten finanzstrafrechtlich verfolgt, doch die Expertise der Prüfungsorgane ist deutlich gestiegen. Dadurch kommt es bei Außenprüfungen häufiger zu Feststellungen in diesem Bereich. Zeitgleich hat das Amt für Betriebsbekämpfung (die Finanzstrafbehörde) sein Know-how ausgebaut und wendet moderne Ermittlungsmethoden an.

WANN DROHEN STRAFRECHLICHE FOLGEN?

Als Maßstab für den Fremdverhaltensgrundsatz zieht die Behörde das Verhalten eines „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ heran. Wenn ein Unternehmen diesen Sorgfaltsmäststab verletzt, etwa durch ungewöhnlich sorgfaltswidriges Handeln, kann bereits grob fahrlässige Abweichung bei Verrechnungspreisen ein Finanzvergehen darstellen.

Vorsätzliche Manipulationen – also bewusst falsch festgelegte Preise – erfüllen den Tatbestand der Abgabenhinterziehung (§33 FinStrG).

Dann drohen Geldstrafen bis zum Doppelten des hinterzogenen Betrags und Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. In schweren Fällen (z.B. bei sehr hohen verkürzten Beträgen oder Urkundenfälschung) sind die Sanktionen noch drastischer.

WAS SIND TYPISCHE RISIKOFELDER?

- Fehlende oder mangelhafte Dokumentation (Unterlassung der Sorgfaltspflicht)
- Auffällige Verluste oder zu geringe Gewinne in Österreich für bewusste Gewinnverschiebungen
- Unplausible Margenverteilung (insbesondere hohe Gewinne in Niedrigsteuerländern)

2. BALANCEAKT: VERRECHNUNGSPREISE UND ZÖLLE

Trotz der vorläufigen Einigung zwischen USA und Europa im Rahmen des Zolldeals bleibt es für manche Produkte und Branchen bei Zollerhöhungen über die geplanten 15 % hinaus für Exporte in die USA. Diese Sonderzölle können mit bis zu 50 % massiv ausfallen und sind daher jedenfalls auch für Verrechnungspreisgestaltungen relevant.

WARUM BESTEHT HANDLUNGSBEDARF, WENN SICH ZOLLTARIFE ÄNDERN?
Zollwert und (ertragsteuerliche) Verrechnungspreise stehen in einem Spannungsverhältnis: Je niedriger der interne Ver-

rechnungspreis, desto niedriger der Zollwert und damit die Zollkosten, aber umso höher der Gewinn der importierenden Geschäftseinheit und damit deren Körperschaftsteuer. Beide Werte müssen zwar fremdüblich sein, werden aber getrennt berechnet:

- Bei den Verrechnungspreisen sind die Methoden nach den OECD Verrechnungspreisleitlinien heranziehen. Die Höhe der Verrechnungspreise hängt von der Charakterisierung der involvierten Parteien in einer Transaktion ab (basiert auf Funktionen, Risiken und eingesetzten Wirtschaftsgütern). Dementsprechend kann das gleiche Produkt abhängig vom jeweiligen Geschäfts- und Organisationsmodell aus Verrechnungspreissicht einen anderen (höheren oder niedrigeren) Verrechnungspreis haben.
- Die Zollwertbestimmung erfolgt hingegen nach den im Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) genannten Zollwertmethoden.

Der Zollwert eingeführter Waren hingegen soll grundsätzlich dem Transaktionswert entsprechen, das heißt dem für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in ein Zollgebiet tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis. Dieser

Preis muss allenfalls um Hinzurechnungen wie bspw. Lizenzzahlungen, Provisionen, Transportkosten, Verpackung, etc. erhöht werden, sofern diese Komponenten nicht bereits im zu zahlenden Preis enthalten sind. Besteht kein Transaktionswert, muss der Zollwert mit einer anderen geeigneten Methode ermittelt werden.

TPA TIPP

Besonders zu beachten beim Zollwert sind konzerninterne Lizenzen oder sonstige Fees, die neben Warenpreisen in Rechnung gestellt werden. Diese können zollwerterhörend wirken.

WELCHE RISKEN ERGEBEN SICH BEI STEIGENDEN ZÖLLEN?

Insbesondere gängige Nettomargenstrukturen von US Vertriebsgesellschaften, die aus Europa Produkte beziehen, können bei steigenden US-Zöllen in ein Dilemma geraten: Sofern sich für solche Vertriebsgesellschaften, die eine Marge innerhalb einer fremdüblichen Bandbreite erzielen sollen, die Einkaufspreise aufgrund von Zöllen erhöhen, kann dies dazu führen, dass die für Ertragsteuerzwecke relevante Nettomarge außerhalb der Bandbreite liegt und somit fremdunüblich ist.

Eine Reduktion der Einkaufspreise zu Lasten europäischer Produktionsgesellschaften kann einerseits Probleme bei zollrechtlichen Prüfungen nach sich ziehen, an-

dererseits aber auch ertragsteuerlich die Margen dieser Produktionsgesellschaften außerhalb einer fremdüblichen Bandbreite drücken.

TPA TIPP

- **Abstimmung von Steuer- und Zollstrategie:** Eine enge Abstimmung zwischen Steuer- und Zollstrategie verhindert, dass das Einsparen von Zoll zu unerwünschten Steuereffekten führt – oder umgekehrt.
- **Lizenzverrechnungen sowie sonstige Fees an Konzerngesellschaften und auch Verrechnungspreisanpassungen immer auf Zollwertrelevanz prüfen**

FAZIT: Insbesondere mittelständische Unternehmen stehen im Bereich Verrechnungspreise vor wachsenden Herausforderungen. Bei gravierenden Verstößen ist nicht auszuschließen, dass Finanzstrafverfahren eingeleitet werden. Parallel zwingen globale Entwicklungen – von US-Zollpolitik bis OECD-Regelwerken – zu laufender Anpassung der Preisstrategien. Proaktives Handeln und sorgfältige Dokumentation können die Risiken wesentlich begrenzen. ◀



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at



SIE HABEN POST!

Bleiben Sie top informiert – mit unserem Newsletter:
www.tpa-group.at/newsletter



WICHTIGE STEUERSPARTIPPS 2025 – FÜR SELBSTÄNDIGE

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Steuerspartipps für Betriebsinhaber; zahlreiche weitere Steuerspartipps finden Sie auf unserer Website.

GEWINNFREIBETRAG – INVESTIEREN SIE NOCH BIS ZUM 31.12.2025

Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer können auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen) steuerfrei stellen, wenn sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren.

Es gilt eine Behaltestfrist von tagesgenau mindestens 4 Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und bei der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können sie rechtzeitig in

Eine frühere Anschaffung ist ratsam; Vorteil: Auch die 4-Jahresfrist endet früher.

TPA TIPP

Beachten Sie auch bei Betriebsübergaben, Betriebsverkäufen, Betriebsaufgaben und insbesondere auch bei Umgründungen, dass die 4-jährige Betriebszugehörigkeit nicht vorzeitig beendet wird (Ausnahmen gelten bei höherer Gewalt, dazu zählen auch krankheitsbedingte Änderungen).

BIS ZU 22 % INVESTITIONSFREIBETRAG VON 1 MILLION EURO

Siehe dazu auch den gesonderten Beitrag in diesem Heft.

für den Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem („Kesseltausch“) ein Ökozuschlag von 15 % als zusätzliche Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

Eine Doppelförderung im betrieblichen Bereich ist ausgeschlossen; wird der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen, steht kein Ökozuschlag zu.

TPA TIPP

Beim Ökozuschlag von 15 % gibt es keine Deckelung von EUR 1 Mio. Beim IfB sollten daher jene Wirtschaftsgüter des AV vorrangig angesetzt werden, die nicht ökozuschlagsfähig sind.

TPA TIPP

Da derzeit nicht geplant ist, dass diese Regelung verlängert wird, ziehen Sie solche für 2026 geplante Ausgaben ins Jahr 2025 vor.

DER GEWINNFREIBETRAG BETRÄGT 2025:	MAX. ZUSÄTZLICHE BETRIEBSAUSGABE*
15,0 % bis zu einem Gewinn von	EUR 33.000
13,0 % für den Gewinnteil zwischen	EUR 33.000 und 178.000
7,0 % für den Gewinnteil zwischen	EUR 178.000 und 353.000
4,5 % für den Gewinnteil zwischen	EUR 353.000 und 583.000
	EUR 4.950
	EUR 23.800
	EUR 36.050
	EUR 46.400

*) Maximaler GFB inklusive Grundfreibetrag bis zur Obergrenze dieser Bandbreite.

die Pauschalierung wechseln. Der maximale Gewinnfreibetrag führt bei 50%iger Progression zu einer maximalen Steuersparnis von EUR 23.200.

Der 15 %ige Grundfreibetrag kann ohne Investitionen geltend gemacht werden, und zwar auch zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

TPA TIPP
Erstellen Sie eine Prognoserechnung für das Jahr 2025, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln.

TPA TIPP
Wertpapierorder sollten daher zeitgerecht vor dem Jahreswechsel getätigten werden.

BREAKING NEWS:

Durch einen Antrag im Parlament kam es aus budgetären Gründen im letzten Moment zu einer Änderung: Für die Monate November und Dezember 2025 gilt nur der zeitlich anteilige Höchstbetrag von

EUR 166.667 (2/12 von 1 Mio); allerdings kann ein Überhang uU

- in das Jahr 2026 (!) vorgetragen werden, was durchaus vorteilhaft sein kann, oder
- in die Vormonate des laufenden Wirtschaftsjahres 2025 mit geringerem IfB rückgetragen werden.

BEFRISTETER ÖKOZUSCHLAG VON 15 %

Bei zu Wohnzwecken überlassenen Gebäuden (betriebliche oder private Sphäre) kann bei den Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierung oder

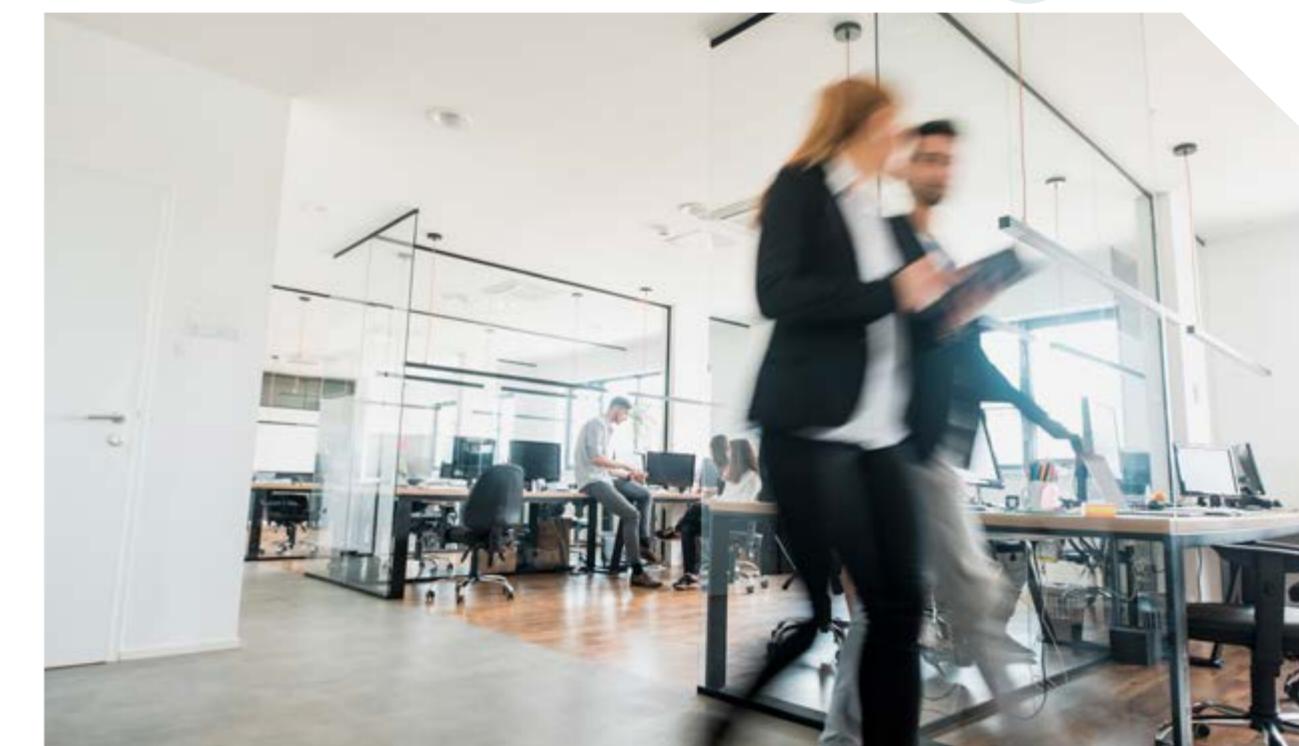
MIT FORSCHUNGSPRÄMIE VON 14 % STEUER SPAREN

Die steuerfreie Forschungsprämie für inländische eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung (hier bis EUR 1 Mio) beträgt 14 % der begünstigten Forschungsaufwendungen; diese Ausgaben bleiben steuerlich dennoch voll absetzbar.

In bestimmten Fällen kann bei der Rechnung der Prämie ein fiktiver Unternehmerlohn von bis zu EUR 86.000 für jede forschende Person (Einzelunternehmer, Mitunternehmer, unentgeltlich tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer) angesetzt werden, das entspricht EUR 50 pro Forschungsstunde für maximal 1.720 Stunden.

ENTNAHME VON BETRIEBSGEBÄUDEN ZU BUCHWERTEN

Die steuerneutrale Entnahme ist neben Grund und Boden auch auf betriebliche Gebäude einschließlich Gebäude auf fremdem Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte (nur Baurechte) des



betrieblichen Anlagevermögens ausgeweitet worden. Die Entnahme ins steuerliche Privatvermögen erfolgt seit 1.7.2023 idR zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten. Der Betrieb muss hierfür nicht verkauft, aufgegeben oder eingestellt werden.

TPA TIPP

Auf Antrag kann nach dem 30.6.2023 für Gebäudeteile (Gebäude) uU anstelle des steuerlichen Buchwertes der gemeine Wert angesetzt werden.

Mehr zu der Entnahme von Gebäuden zu Buchwerten finden Sie hier:



GEBAUDEABSCHREIBUNG

- Betriebsgebäude können ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit 2,5 % p.a. abgeschrieben werden, ein höherer AfA-Satz ist bei Vorliegen eines begründeten Gutachtens eines Sachverständigen möglich.
- Betriebsgebäude in Leichtbauweise können nach der Verwaltungspraxis ohne Nachweis mit 4 % p.a. abgeschrieben werden.
- Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken verwendet werden, können nur mit 1,5 % p.a. abgeschrieben werden, außer die Errichtung erfolgte vor 1915 – dann AfA von 2 % p.a.

TPA TIPP

Erhalten Sie Ihr zu Wohnzwecken überlassenes Betriebsgebäude laufend durch kleinere, sofort absetzbare Reparaturen in einem guten Zustand, so vermeiden Sie die zwingende steuerliche Verteilung auf

15 Jahre und können jährlich Steuer sparen.

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für ab 1.7.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude beträgt die mögliche Absetzung für Abnutzung – AfA im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das 3-fache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Doppelte des jeweils anzuwendenden AfA-Prozentsatzes, wobei die AfA des Jahres 2 nicht höher als jene des Jahres 1 sein darf und die AfA der Jahre 1 und 2 nicht geringer als die AfA des Jahres 3 sein darf. Auch bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht (nur) bei beschleunigter Abschreibung die volle Jahres-AfA zu. Die Begünstigung der vorgezogenen Abschreibung steht nicht zu, wenn eine höhere Abschreibung als die Normal-AfA von 2,5 % bzw. 1,5 % vorgenommen wird.

TPA TIPP

Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für nachträglich errichtete Gebäudeteile, die nach der Judikatur als eigenes Wirtschaftsgut zu betrachten und abzuschreiben sind, z.B. Dachbodenausbau. Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für spätere erstmalige Vermietungen bspw. im Jahr 2025, wenn die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Immobilie nach dem 30.6.2020 erfolgte.

TPA TIPP
Beachten Sie auch die erweiterte beschleunigte Abschreibung für die ersten 3 Jahre, wo Sie 3-mal das 3-fache absetzen können (siehe oben).

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG VON 30%

Die steuerliche Abschreibung (AfA) kann für bestimmte Wirtschaftsgüter, die ab 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt werden, unverändert mit einem fixen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert bzw. Restbuchwert anzuwenden – „degressive Abschreibung“. Bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht nur die Halbjahres-AfA von bis zu 15% zu.

Diese degressive AfA muss für ab 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter bei UGB-Bilanzierern bereits im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss geltend gemacht werden, die Geltendmachung allein im Weg eine Mehr-Weniger-Rechnung ist nicht mehr zulässig. Steuerpflichtige mit E-A-Rechnung oder rein steuerlicher Bilanzierung unterliegen keiner solchen Einschränkung. Bestimmte Wirtschaftsgüter sind von der degressiven Abschreibung ausgenommen.



TPA TIPP
Photovoltaikanlagen sind idR vom Gebäude getrennt abzuschreiben und können im Betrieb zu einer degressiven AfA und einem IFB berechtigen.

STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen optimieren, indem Sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2025 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an Ihre Kunden erst nach dem 31.12.2025 legen.

TPA TIPP
Beachten Sie die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

KEINE NACHZAHLUNG VON SVS-BEITRÄGEN

Das Finanzamt erkennt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine „Vorauszahlung“ von GSVG-Beiträgen insoweit an, als diese höchstens der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht und diese sorgfältig geschätzt oder berechnet wurden. Alternativ kann

auf Antrag die vorläufige Beitragsgrundlage unterjährig hinaufgesetzt oder bis zur Höchstbeitragsgrundlage erhöht werden. Solcher Art vorgeschriebene vorläufige Beiträge müssen jedoch vor Ende des Jahres entrichtet werden, damit sie als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

TPA TIPP
Rechnen Sie bei der SVS mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer „freiwilligen“ Vorauszahlung Ihren Gewinn bereits in 2025 reduzieren und dadurch Steuer sparen.

ANTRAG AUF SVS-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert ist, so können Sie bei einem Antrag bis zum 31.12.2025 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2025 vermeiden.

Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre selbständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß (geringe Einkünfte, Umsatz unter der Kleinunternehmengrenze des UStG) ausüben.

Weitere Details zur SVS-Befreiung für Kleinunternehmer finden Sie hier:



BASISPAUSCHALIERUNG: HÖHERE WERTE AB 2025 UND 2026

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Basispauschalierung wurde deutlich erhöht. **2025 liegt sie bei EUR 320.000** (bisher: EUR 220.000) und im Jahr 2026 wird sie EUR 420.000 (jeweils der Vorjahresumsatz) betragen.

Damit können Gewerbetreibende und Selbständige mit echter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihre Betriebsausgaben unter gewissen Umständen pauschal absetzen.

Bei Einkünften aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Hausverwalter sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit bleibt der **Pauschalsatz für Betriebsausgaben bei 6%**.



Für alle übrigen Einkünfte steigen die Pauschalsätze von bisher 12% auf **13,5%** im Jahr 2025 und auf **15%** ab dem Jahr 2026. Zusätzlich dürfen nur ganz bestimmte Betriebsausgaben abgesetzt werden. Ein Abgehen von der Pauschalierung ist nur für das gesamte Kalenderjahr möglich. Eine neuerliche Anwendung der Pauschalierung ist erst nach fünf Jahren möglich.

Eine Vorsteuerpauschalierung in Höhe von 1,8% des Jahresnettoumsatzes ist neben der Basispauschalierung möglich. Durch die Anhebung der Umsatzgrenzen können im Jahr 2026 bis zu max. EUR 7.560 an pauschalen Vorsteuern abgesetzt werden.

TPA TIPP
Die Basispauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben abdecken müssen.

KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BIS EUR 55.000

Eine Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht im Jahr 2025 Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis grundsätzlich EUR 55.000 bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45% bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 24.750;
- 20% bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 11.000.

Bei Mischbetrieben richtet sich das Pauschale nach dem Bereich mit den höheren Betriebseinnahmen. Die Einordnung der Branchen erfolgte durch eine Verordnung des BMF, eine Novelle der Verordnung ist derzeit in Begutachtung.

Zusätzlich zum Pauschale können bestimmte Ausgaben abgezogen werden, weitere Betriebsausgaben und Entnah-



men sind nicht zu berücksichtigen. Weiters entfällt die Pflicht zur Führung von Anlagekarten und Wareneingangsbüchern. Eine Entnahme von Anlagevermögen während dieser Pauschalierung ist nicht steuerwirksam.

TPA TIPP
Besonders bei „nebenberuflichen“ Einkünften aus Vortrags- und Autorenhonoraren mit geringen Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, sie vermeiden damit uU lange Diskussionen mit dem Finanzamt über einzelne Belege.

AB 2025: KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG IN DER UST BIS EUR 55.000

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland oder (neu ab 2025) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können eine Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen. Umgekehrt steht kein Vorsteuerabzug zu. Voraussetzung ist, dass die Umsatzgrenze von EUR 55.000 (Bruttogrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr 2024 nicht und im laufenden Kalenderjahr 2025 noch nicht überschritten wurde. Bestimmte unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze und Hilfsgeschäfte bzw. Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichswerts unberücksichtigt.

Wurde die neue Bruttogrenze von EUR 55.000 im Vorjahr 2024 unterschritten, wird sie im laufenden Jahr 2025 aber überschritten, so gilt eine einmalige Toleranzgrenze von bis zu 10% (somit eine Bruttogrenze von insgesamt EUR 60.500 im laufenden Jahr). Wird auch diese Grenze im laufenden Jahr 2025 überschritten, unterliegen ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird, alle weiteren Umsätze im laufenden Jahr und im Folgejahr der Umsatzsteuer. Eine rückwirkende Steuerpflicht (wie in Jahren bis 2024) bei Überschreiten der Umsatzgren-

ze zuzüglich Toleranzgrenze tritt ab 2025 nicht mehr ein.

TPA TIPP

Ein Verzicht auf diese Kleinunternehmer-Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden (Bindungswirkung: 5 Jahre). Ein späterer Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung ist bis Ende Jänner des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

TPA TIPP

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmergrenze mit dem Ergebnis des Rechts auf Vorsteuerabzug kann vorteilhaft sein.

TPA TIPP

Prüfen Sie rechtzeitig und noch vor Jahresende, ob Sie die neue Umsatzgrenze von EUR 55.000 (brutto) im Jahr 2024 und im Jahr 2025 unterschritten haben bzw. voraussichtlich unterschreiten werden. Achten Sie auf die Einhaltung dieser Grenzen auch dann, wenn Sie die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen.

BETRIEBLICHE SPENDEN ABSETZBAR

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis zu 10% des steuerpflichtigen Gewinnes des laufenden Jahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages und der abzugsfähigen Zuwendungen und Spenden als Betriebsausgaben absetzbar. Die begünstigten Spendenempfänger müssen am Tag der Spende in der Liste des BMF aufscheinen.

TPA TIPP

Wollen Sie erstmals in die BMF-Liste aufgenommen werden, muss hierfür zumindest ein volles Geschäftsjahr von 12 Monaten vergangen sein. ▶

Weitere Steuerspar-TIPPS finden Sie auf unserer Homepage!



Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at



Dieter.Pock
@tpa-group.at



Monika.Seywald
@tpa-group.at



Gottfried.Sulz
@tpa-group.at

ALINEARE UND GESPALTENE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Alineare und gespaltene Gewinnausschüttungen eignen sich, um Erfolgsbeiträge von einzelnen Gesellschaftern oder die Ausschüttungen nach dem Finanzbedarf zeitlich zu gestalten.



schiedlichen Erfolgsbeiträgen einzelner Gesellschafter liegen. Betreffend gespalteten Gewinnausschüttungen hält es das BMF nicht für unangemessen, Gewinne nur an einzelne Gesellschafter auszuschütten, wenn Gesellschafter, die vorerst keine Auszahlung erhalten, entsprechende Gewinnvorrrechte für Folgejahre eingeräumt werden und die Thesaurierung der Gewinne aus Gründen der Gesellschaft (z.B. Liquiditätserfordernisse für künftige Investitionen) nachvollziehbar ist. In solchen Fällen liegt gerade kein steuerlicher Missbrauch vor, sondern ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Verhalten.

Konsequenz: Die einbehaltenen Gewinnanteile werden zunächst nicht der KEST unterworfen – besteuert wird erst, wenn in späteren Jahren tatsächlich ausgeschüttet wird. Die Bildung einer gesellschafterbezogenen Rücklage begründet keinen Auszahlungsanspruch und führt nicht zur fiktiven Besteuerung.

BEISPIELE:

- **alineare Ausschüttung:** Ein Gesellschafter erhält einen höheren Anteil aufgrund besonderer Leistungen, wobei dies gesellschaftsvertraglich gedeckt, wirtschaftlich begründet und nicht auf einen Leistungsaustausch (z.B. Geschäftsführervergütung) zurückzuführen ist.
- **gespaltene Dividende:** Ein Gesellschafter erhält seine Dividende sofort, der andere lässt sie im Unternehmen zur Finanzierung künftiger Investitionen stehen (Rücklagenbildung), hat aber einen entsprechenden zeitlich späteren Ausschüttungsanspruch. ▶



Lukas.Decker
@tpa-group.at

Guenther.Stenico
@tpa-group.at

STEUERLICHE PROBLEMATIK:

Alineare Dividenden und gespaltene Gewinnausschüttungen weichen von der üblichen Verteilung des Gewinns nach Beteiligungsquoten ab. Die Finanzverwaltung steht solchen Gestaltungen skeptisch gegenüber, da sie potenziell als Tätigkeitsvergütungen, verdeckte Ausschüttungen oder Einlagen gewertet werden könnten. Bei alinearen Gewinnausschüttungen wird der Gewinn abweichend von den Beteiligungsquoten ausgeschüttet.

Bei gespaltenen Gewinnverwendungen erfolgt die rechnerische Zuteilung zwar nach den Beteiligungsquoten, die tatsächliche Auszahlung an einzelne Gesellschafter aber zeitlich versetzt.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORFRAGEN:

Nach § 82 Abs. 2 GmbHG und § 53 Abs. 1 AktG sind Gewinnausschüttungen an Gesellschafter grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligung (Stammeinlage bzw. Aktiennennbetrag) vorzunehmen.

SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGEN- ODER FREMDVERWALTUNG?

Angesichts steigender Insolvenzen und Sanierungsfälle gewinnt die Frage nach der richtigen Sanierungsplanung zunehmend an Bedeutung. Im folgenden Beitrag geben wir einen kurzen Überblick über die zwei in der Insolvenzordnung (IO) geregelten Verfahren.

Ist ein Unternehmer zahlungsunfähig oder überschuldet muss er gemäß § 69 Abs 2 IO binnen 60 Tagen ab Eintritt einen Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht stellen. In diesem Fall kann ein Konkursverfahren oder ein Sanierungsverfahren – mit oder ohne Eigenverwaltung – eröffnet werden. Im Gegensatz zum Konkursverfahren kann ein Sanierungsverfahren, mit dem Ziel, das Unternehmen durch einen Sanierungsplan zu entschulden und somit den Fortbestand zu sichern, nur vom Schuldner beantragt werden.

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist der Sanierungsplan vorzulegen und dessen Annahme gemäß § 167 Abs 1 Z 2 IO zu beantragen. Bei Antragsstellung muss grundsätzlich ein kostendeckendes Vermögen vorliegen, andernfalls muss durch Beschluss ein Kostenvorschuss vom Antragsteller gezahlt werden.

Im Sanierungsplan muss angegeben werden, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen. Damit dieser von den Insolvenzgläubigern mit Kopf- und Kapitalmehrheit genehmigt werden kann, ist vom Insolvenzgericht eine Sanierungstagsatzung idR 60 bis 90 Tage nach Verfahrenseröffnung anzuberaumen und über das Insolvenzedikt in der Insolvenzdatei zu veröffentlichen.

Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung unterscheidet sich nur gering vom Konkursverfahren. Abgesehen von der Anberaumung der Sanierungsplattagsatzung bereits mit Eröffnung des Verfahrens, liegt ein weiterer Unterschied darin, dass eine absolute Verwertungssperre besteht. Somit kann der Sanierungsverwalter die Masse erst 90 Tage nach Nichtannahme des Sanierungsplanvorschlags verwerten. Der Schuldner hat eine Quote von 20% anzubieten, welche innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden muss.

Beim Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung hat der Schuldner eine Mindestquote von 30%, welche innerhalb von zwei Jahren zahlbar ist, zu bedienen. Eigenverwaltung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Schuldner unter Aufsicht des Sanierungsverwalters auch nach Eröffnung des Verfahrens weiterhin über die Insolvenzmasse verfügen darf – im Gegensatz zum Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, bei dem die Befugnis auf einen Sanierungsverwalter übergeht.

Welche Verfahrensart gewählt wird, hängt insbesondere von der Struktur des Unternehmens, der Qualität der Vorbereitung, dem Vertrauen der Gläubiger, den fi-



Leopold.Kaufmann
@tpa-group.at



Gerald.Kerbl
@tpa-group.at



Bernhard.Winkelbauer
@tpa-group.at



BIS ZU 22% INVESTITIONSFREIBETRAG VON 1 MILLION EURO

Ab 1.11.2025 wird der Investitionsfreibetrag (IFB) auf 20% und der Öko-IFB auf 22% erhöht.

Seit 2023 bis 31.10.2025 gilt ein normaler IFB von 10% und ein Öko-IFB von 15%.

Der IFB mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio. pro Betrieb und vollem Wirtschaftsjahr gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten, neuen, körperlichen abnutzbaren Anlagegütern. Die Definition der Anlagegüter für den Öko-IFB erfolgte durch den BMF in der Öko-IFB-Verordnung.

Insbesondere für Wirtschaftsgüter, die für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen.

Weiters steht bei Pauschalierung kein IFB zu, eine gleichzeitige degressive AfA von bis zu 30% ist möglich.

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Investitionen – sofern wirtschaftlich sinnvoll – bereits im November/Dezember 2025 getätigten werden sollen, um den erhöhten 20%igen IFB (allenfalls

22%igen Öko-IFB) oder den befristeten Ökozuschlag geltend zu machen. Auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten kann der IFB geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen.

TPA TIPP

Mit dem 20%igen IFB und der 30%igen degressiven AfA können Sie im Jahr der Anschaffung und Inbetriebnahme wirtschaftlich 50% der gesamten Anschaffungskosten von der Steuer absetzen (Hinweis: bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte steht nur eine degressive Abschreibung von 15% zu); Dies geht allerdings nur, wenn der Deckel von EUR 1 Mio nicht greift!

Für die optimale Nutzung des EUR 1 Mio-Deckels werden Sie naturgemäß jene Investition verwenden, für die der höchste IFB zusteht, also möglichst Anschaffungen im November/Dezember 2025 und

möglichst Öko-Anschaffungen. Dies bedeutet, dass bei Unternehmen mit laufenden hohen begünstigten Investitionen weit über EUR 1 Mio pro Jahr der erhöhte IFB 2025 keinen Investitionsanreiz mehr schafft, sondern lediglich einen Mitnahmeeffekt bewirkt.

TPA TIPP

Dokumentieren Sie das Lieferdatum der im November und Dezember 2025 gelieferten Anlagen genau, ebenso die in diesem Zeitraum angefallenen Herstellungskosten. Nur wenn Sie dies entsprechend nachweisen können, steht der erhöhte IFB von 20% bzw. 22% sicher zu.

TPA TIPP

Nur Anlagegüter mit zumindest vierjähriger Abschreibungsdauer sind begünstigt; achten Sie darauf bei der Erstellung des Anlagenverzeichnisses.

Um eine Nachversteuerung des IFB zu vermeiden, muss das jeweilige Anlagegut auch 4 volle Jahre im Betrieb bleiben. Berücksichtigen Sie das bei Ihrer Pensionsplanung.

TPA TIPP

Ein Vortrag eines nicht ausgenützten IFB-Potentials auf die Obergrenze von EUR 1 Mio. in Folgejahren ist nicht möglich. Gerne unterstützt Sie Ihr TPA-Berater bei Optimierungsüberlegungen zu Gewinnfreibetrag und/oder Investitionsfreibetrag.

Sie möchten mehr Infos zum Investitionsfreibetrag? Lesen Sie hier weiter:



Dieter.Pock
@tpa-group.at

Gottfried.Sulz
@tpa-group.at

AFRAC 11 UMWELTSCHUTZRÜCKSTELLUNGEN IM UGB: ESG UND NACHHALTIGKEIT IM FOKUS

Die AFRAC-Stellungnahme 11 regelt Details zur Bilanzierung von Umweltschutrzrückstellungen nach dem Unternehmensgesetzbuch. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeit und ESG wurde die Stellungnahme im Juni 2025 aktualisiert.

Die Überarbeitung der Stellungnahme bringt sowohl redaktionelle Klarstellungen als auch inhaltliche Aktualisierungen und ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen.

ERWEITERUNG DES RECHTLICHEN RAHMENS

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ESG (Environmental, Social, Governance) wurden in die Stellungnahme integriert. Es wurden Verweise auf die „Agenda 2030“ der Vereinten Nationen, die Sustainable Development Goals (SDGs) sowie auf die Taxonomie-Verordnung (EU) und die CSR-Richtlinie aufgenommen. Damit wird die Stellungnahme in einen breiteren internationalen Kontext eingebettet.

PRÄZISIERUNGEN BEI BILANZPOSTEN

Die Abgrenzung zu anderen Bilanzposten, insbesondere in Zusammenhang mit außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögenswerte und der Aktivierung von Aufwendungen, wurde in der neuen Fassung präzisiert.

Neu ist die explizite Erwähnung der Übernahme rückstellungspflichtiger Verpflichtungen „vergleichbar einer Schuldübernahme“ bei An-



Sarah.Krammer
@tpa-group.at



Marina.Mittermaier
@tpa-group.at



Alina.Rudferia
@tpa-group.at

tpa

Warum raten, wenn man auch klicken kann?

Finden Sie die optimale Rechtsform für Ihr Unternehmen.
[www\(tpa-group.at/tpa-rechtsformrechner](http://www(tpa-group.at/tpa-rechtsformrechner)



ÄRZTE-GMBH – VORAUSSETZUNGEN UND VORTEILHAFTIGKEIT

Die Idee klingt verlockend: Ärztinnen und Ärzte schließen sich zusammen, gründen eine GmbH und profitieren von steuerlichen Vorteilen, besserer Ordinationsorganisation und klarer Haftungsstruktur. Doch wie sinnvoll ist das wirklich? Und für wen?

DIE RECHTLICHEN SPIELREGELN: WER Darf MITSPIELEN?

Seit 2010 erlaubt das Ärztegesetz die Gründung von Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen. Gesellschafter dürfen ausschließlich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte sein.

Eine Ein-Personen-GmbH ist ausgeschlossen. Es braucht mindestens zwei berufsberechtigte Ärztinnen oder Ärzte, die in einer Ordination gemeinsam tätig werden. Ein Vorteil liegt hier darin, dass sich auch nach der Gründung noch weitere Ärztinnen und Ärzte an der Gruppenpraxis beteiligen können.

Die ärztliche Tätigkeit muss eigenverantwortlich und persönlich ausgeübt werden. Entscheidungen über medizinische Belange dürfen ausschließlich durch die Gesellschafter getroffen werden. Eine Einflussnahme durch die Gesellschafterversammlung auf medizinische Entscheidungen ist gesetzlich ausgeschlossen. Hinsichtlich des Kassenvertrags können unterschiedliche Modelle zur Anwendung kommen.

Der Behandlungsvertrag kommt mit der Gründung der Gruppenpraxis zustande. Für Wahlarztgruppenpraxen gelten restriktive berufsrechtliche Gründungsmodalitäten. Ebenso kommen für Zahnärzte bei Gruppenpraxen abweichende Regelungen zur Anwendung. Die Ärzte-GmbH stellt auch eine mögliche Betriebsform für ein Primärversorgungszentrum dar. Hier gelten mitunter abweichende Vorgaben – bei Interesse nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie gerne dazu!

STEUERLICH ATTRAKTIV – ABER NICHT FÜR JEDEN

Die GmbH punktet vor allem bei der Steuer: Während Einzelunternehmer mit bis zu 55% Einkommensteuer belastet werden, zahlt die GmbH ab 2024 nur 23% Körperschaftsteuer. Das klingt nach einem kla-

ren Vorteil – aber nur, wenn die Gewinne im Unternehmen bleiben.

Ein Rechenbeispiel zeigt die Unterschiede deutlich: Bei einem Gewinn von 200.000 EUR zahlt ein Einzelunternehmer 90.235 EUR Einkommensteuer.

Die GmbH hingegen entrichtet 46.000 EUR Körperschaftsteuer. Die verbleibenden 154.000 EUR können für Investitionen oder zur Tilgung von Betriebskrediten verwendet werden – ein klarer Liquiditätsvorteil.

KAPITALERTRAGSTEUER: AUSSCHÜTTUNG MIT FOLGEN

Wer Gewinne aus der GmbH entnehmen möchte, muss zusätzlich Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5% zahlen. Die Gesamtsteuerbelastung bei vollständiger Ausschüttung beträgt somit rund 44,675 %.

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der GmbH ist daher insbesondere dann gegeben, wenn Gewinne im Unternehmen verbleiben. Wer hingegen eine vollständige Ausschüttung plant, sollte die steuerlichen Auswirkungen sorgfältig kalkulieren.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GEHALT: WER VERDIENT WAS?

Jede GmbH benötigt eine Geschäftsführung – diese kann sowohl aus Ärzten als auch aus Nicht-Ärzten bestehen. Für die nichtmedizinische Tätigkeit darf ein Gehalt gezahlt werden, das steuerlich absetzbar ist. Dieses Gehalt unterliegt der Einkommensteuer sowie Sozialversicherungspflichten.

MITARBEITER: WER Darf MITARBEITEN?

Die Anstellung von Ärzten ist möglich, aber begrenzt: Maximal zwei Vollzeitäquivalente dürfen beschäftigt werden – und nur im Fachgebiet der Gesellschafter.

Zusätzlich dürfen pro Gesellschafter bis zu fünf Angehörige anderer Gesundheitsberufe angestellt werden, mit einer Ober-

grenze von 30 Personen. Verwaltungspersonal ist davon ausgenommen.

HAFTUNG UND VERSICHERUNG: SICHERHEIT MIT GRENZEN

Die beschränkte Haftung der GmbH stellt einen wesentlichen Vorteil dar. Dennoch besteht für Geschäftsführer eine persönliche Haftung bei Verletzung gesetzlicher Pflichten, insbesondere bei verspäteter Konkursanmeldung oder Nichtabführung von Steuern und Abgaben. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist verpflichtend.

Für Gmbhs gilt eine Mindestdeckung von 2 Mio. EUR pro Schadensfall und 10 Mio. EUR pro Jahr. Fehlt der Versicherungsschutz, haften die Gesellschafter persönlich – unabhängig vom Vereschulden.

FAZIT: FÜR WEN LOHNT SICH DIE ÄRZTE-GMBH?

Die Ärzte-GmbH kann für den Betrieb einer Kassen- oder Wahl-Gruppenpraxis bei entsprechender Ertragslage und Investitionsbedarf eine steuerlich und organisatorisch sinnvolle Alternative zur Einzelpraxis darstellen.

Der Wettbewerbsvorteil von Gruppenpraxen liegt in der Schaffung eines Leistungsangebotes, das über jenes der Einzelordination hinausgeht und damit die Patienten begeistert.

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit hängt maßgeblich von der geplanten Gewinnverwendung und der konkreten Ausgestaltung der Gesellschaft ab.

Aufgrund der komplexen rechtlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist eine fundierte Beratung durch spezialisierte Ärzte-Steuer- und Rechtsexperten dringend zu empfehlen. ▶

AUTOREN:

Phillip Andert, Michael Nester, Florian Petrikovics und Gernot Willinger

UMSATZSTEUER BEIM ORDINATIONSVERKAUF – STOLPERSTEINE

Verkauf der Patientenkartei kann Umsatzsteuer auslösen: In bestimmten Konstellationen – und das kann für Ärztinnen und Ärzte, die ihre Praxis übergeben möchten, überraschend sein, löst der Verkauf der Patientenkartei Umsatzsteuer aus. Obwohl medizinische Leistungen der ärztlichen Heilbehandlung grundsätzlich steuerbefreit sind, gilt das nicht automatisch für alle damit verbundenen Geschäftsvorgänge. Der Verkauf einer Patientenkartei ist ein typisches Beispiel für eine steuerliche Stolperfalle.

nach § 6 (1) Z 26 UStG umsatzsteuerbefreite Lieferung („Verkauf“) eines Gegenstandes, sondern um eine umsatzsteuerpflichtige „sonstige Leistung“ handle.

In Anwendung von Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs wurde die Übertragung (Verkauf) von Gegenständen, die ausschließlich für die steuerfreie Tätigkeit verwendet wurden und für die kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde – können unter diese Befreiung fallen. Beispielsweise wäre dies der Fall bei einem Verkauf der Ordinationseinrichtung im Zuge der Praxisübergabe. Doch was gilt, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die Ordination aufgibt und dabei die Patientenkartei – also den „Patientenstock“ – an den Nachfolger verkauft?

Beim Verkäufer führt dies im Ergebnis zur Umsatzsteuerpflicht, beim Käufer steht im Regelfall kein Vorsteuerabzug zu, resultierend in einem 20%-Kostenfaktor für beide Vertragsparteien.

FAZIT:

Die Veräußerung eines Patientenstocks ist nach aktueller Rechtsmeinung des BFG umsatzsteuerpflichtig. Insbesondere bei Überschreitung der Kleinunternehmergrenze, also bei Ärztinnen und Ärzten mit umsatzsteuerpflichtigen Nebeneinkünften über 55.000 Euro („Kleinunternehmer-Schwelle“ Jahreswert 2025), oder bei Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann es zu einer Konstellation kommen, bei der Umsatzsteuer für den Patientenstock fällig wird: Verkauft der Arzt seinen Patientenstock an seinen (ebenfalls nicht vorsteuerabzugsberechtigten) Nachfolger um EUR 65.000 ohne Umsatzsteuer, so kommt es zu einer Umsatzsteuernachzahlung von EUR 13.000.



Diese Konstellation liegt insbesondere dann vor, wenn neben den umsatzsteuerfreien Einnahmen aus ärztlicher Heilbehandlung umsatzsteuerpflichtige Einnahmen über der Grenze für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung (wie beispielsweise Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit oder Vermietung von Wohnungen) vorliegen.

Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxisübergabe planen, sollten sich jedenfalls frühzeitig steuerlich beraten lassen. ◀



Phillip.Andert
@tpa-group.at



Michael.Nester
@tpa-group.at



Florian.Petrikovics
@tpa-group.at



Gernot.Willinger
@tpa-group.at

Intern

TPA ERWEITERT PARTNERRIEGE: PHILLIP ANDERT ZUM PARTNER BESTELLT

Der gebürtige Wiener Phillip Andert bringt tiefgreifende steuerliche Expertise in der Beratung von Gesundheitsberufen, Start-Ups sowie Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Der Steuerberater ist seit 2018 bei TPA tätig und betreut Kundinnen und Kunden in Fragen zur laufenden Steuerberatung, Bilanzierung, Rechtsformgestaltung, Umgründungen sowie der Umsatzsteuer. Zusätzlich bringt er Know-how rund um Automatisierung und digitale Prozessoptimierung in die Beratung ein. Seit 2024 ist er Mitglied des Führungsteams der auf medizinische Berufe spezialisierten Kanzlei „Leonhart TPA“. ◀



Phillip Andert

WIR WACHSEN: STEUERBERATUNG METIS WURDE TEIL VON TPA

Die renommierte Mödlinger Steuerberatungskanzlei Metis hat sich mit Juli 2025 der TPA Gruppe angeschlossen. Damit setzen wir unseren Wachstumskurs fort und durften mit Mödling nicht nur den 16. Standort in Österreich eröffnen, sondern bereits den 8. Standort in Niederösterreich willkommen heißen. Mit Metis setzen wir bereits seit 2022 auf ein gemeinsames Wissensmanagement – aus dieser erfolgreichen Zusammenarbeit wurde ein offizieller Zusammenschluss unter dem gemeinsamen Markendach „TPA“. Über 20 erfahrene Mitarbeiter:innen von Metis sind seit Juli als Teil der TPA Gruppe in Mödling tätig. ◀

Metis wurde 2022 in Mödling von Jörg Stadler gegründet und hat sich seither als verlässlicher Partner für Klein- und Mittelbetriebe und vermögende Privatpersonen in der Region etabliert. Neben klassischer Steuerberatung zählen auch Unternehmensgründung, betriebswirtschaftliche Beratung und Personalverrechnung zu den Schwerpunkten der Kanzlei. Als besonderen Service sind Jörg Stadler und sein Team auf vor-Ort Service zur Überbrückung temporären Spitzen im Rechnungswesen spezialisiert. ◀

TPA BEI DER EXPO REAL 2025

Die TPA Gruppe war 2025 erneut gemeinsam mit dem internationalen Baker Tilly Netzwerk auf der EXPO REAL in München vertreten. Vom 6. bis 8. Oktober trafen sich rund 42.000 Teilnehmer:innen aus über 70 Ländern sowie 1.742 Aussteller aus 34 Nationen – die internationale Beteiligung legte um knapp fünf Prozent zu. Top-Thema der Messe war leistbarer Wohnraum; zusätzliche Akzente setzten u. a. das neue Forum „Flexible Housing“ und die EXPO REAL Wohnstudie. Die Branche zeigte sich nach herausfordernden Jahren vorsichtig zuversichtlich.



Am Gemeinschaftsstand mit den Vertretern des internationalen Netzwerkpartners von Baker Tilly unterstrich TPA die starke Vernetzung in Europa: Expert:innen aus dem TPA Netzwerk standen für fundierte Fachgespräche zu Markttrends, Finanzierung und Strukturierung bereit. Traditionell lud TPA am zweiten Messestag zur Weinverkostung – ein bewährter Treffpunkt für Kund:innen, Partner:innen und Interessent:innen. Die EXPO REAL bestätigte einmal mehr ihre Rolle als Plattform für Austausch und Geschäftsanbahnung – mit klarer Ausrichtung auf Lösungen für das Bauen von morgen und eine nachhaltige Zukunft der Immobilienwirtschaft. ◀

Journalzeiten zu den Feiertagen: Rund um die Feiertage zu Weihnachten bzw. zum Jahreswechsel sind wir zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar: am 22.12., 23.12., 29.12., 30.12., 2.1. und 5.1. ist jeweils von 10 bis 14h ein Journaldienst eingerichtet.

Publikationen



TPA E-Mail Newsletter

TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos

Nachhaltigkeitsbericht

Das 1x1 der Steuern
Aktuelle InformationenDas 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how ImmobilieninvestitionenDas 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle InformationenGeschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht7 Fragen & 7 Antworten
zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:
[www.tpa-group.at/
publikationen](http://www.tpa-group.at/publikationen)

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionseleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello. Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 07.11.2025. Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint zweimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com. Hinweis: Wir haben unsere Datenschutzerklärung aktualisiert: www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/

PEFC-zertifiziert
Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
wirtschafteten
Wäldern
kontrollierten
Quellen
PEFC06-39-03

tpa



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung auf optimal genutzten 0,021 m².

Jetzt kostenlos die aktuelle Broschüre bestellen und profitieren:
www.tpa-group.at/immo

